

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	2
Zweiter Abschnitt Vereinsmitgliedschaft	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Ausschluss aus dem Verein	4
Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	5
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins	5
Vierter Abschnitt Vereinsorgane.....	6
§ 13 Organe des Vereins	6
§ 14 Die Mitgliederversammlung	6
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 17 Erweiterter Vorstand	9
§ 18 Abteilungen	10
Fünfter Abschnitt Vereinsjugend	10
§ 19 Die Vereinsjugend	10
Sechster Abschnitt Sonstige Bestimmungen.....	11
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	11
§ 21 Kassenprüfer.....	11
§ 22 Vereinsordnungen	11
§ 23 Haftung.....	12
§ 24 Datenschutz	12
§ 23 Auflösung des Vereins	12
§ 24 Inkrafttreten.....	13

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 1925 gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Nordengerland (Besenkamp/ Steinbeck) e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Enger, Ortsteil Besenkamp, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nummer 21069 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) der Errichtung und Erhaltung einer vereinseigenen Schießsportanlage,
 - b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, vor allem dem Schießsport,
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - d) die Durchführung von sportsspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - f) die im Zusammenhang mit dem Schießsport stehende Pflege der Bräuche und Traditionen des deutschen Schützenwesens (immaterielles UNESCO-Kulturerbe),
 - g) die Förderung und Pflege der traditionellen Marschmusik im vereinseigenen Spielmannszug,
 - h) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
 - i) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Enger und im Kreissportbund Herford.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Dachverband des gemeinnützigen Sports in NRW, dem Landessportbund, und im Westfälischen Schützenbund 1861 e.V., dem Fachverband für sportliches Schießen, Schützenbrauchtum und Tradition.

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

(3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 und 2 als verbindlich an.

(4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und den Austritt beschließen.

Zweiter Abschnitt

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

(5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:
a) aktiven Mitgliedern,
b) passiven Mitgliedern,
c) außerordentlichen Mitgliedern und
d) Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/ der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

(3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen. Für sie steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(5) Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

- a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d) durch Tod;
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

(2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres zu erklären. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Kündigung. Der Austritt wird erst zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Verspätet eingehende Austrittserklärungen finden für das abgelaufene Jahr keine Berücksichtigung mehr. Die Beitragspflicht bleibt somit noch für das neue Geschäftsjahr bestehen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - trotz dreimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Mitarbeit zu unterstützen. Es hat sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

(3) Ferner kann der Verein zur Pflege und Unterhaltung von Vereinsheim und Vereinsanlage seine zwischen 18 und 64 Jahre alten Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 6 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.

(2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitrags- und Gebührenordnung. Umlagen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch Beschluss des erweiterten Vorstandes festgesetzt werden. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

(4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Für eine andere Zahlungsart als das SEPA-Lastschriftverfahren kann der Verein von den Mitgliedern Gebühren erheben.

(5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

(6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

(1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

(2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) nur für volljährige Mitglieder eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Euro;
- b) befristeter bis maximal sechsmonatigen Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

(3) Das Verfahren wird vom erweiterten Vorstand eingeleitet.

(4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom erweiterten Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.

(5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

(6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Vereinsorgane

§ 13 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins,
- b) der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB),
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Jugendversammlung,
- e) der Jugendvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform oder durch telekommunikative Übermittlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

(7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

(8) Falls laut Satzung nicht anders geregelt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

(10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Das Stimmrecht von außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen) wird von einer Einzelperson des gesetzlichen Vertretungsorgans ausgeübt. Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres nur aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

(12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

(13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.

(15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

(16) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstands;
2. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den erweiterten Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschluss über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren in einer Beitrags- und Gebührenordnung;
10. Beschlussfassung über Anträge.

§ 16 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Ersten Vereinsvorsitzenden, Zweiten Vereinsvorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung und des Aufgabenverteilungsplanes werden erst durch Beschluss des erweiterten Vorstandes wirksam.

(4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

(6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon-/ Onlinekonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon-/ Onlinekonferenz mitwirken. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

(9) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. In Telefon-/ Onlinekonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind revisionssicher zu archivieren.

§ 17 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
2. dem Leiter Vereinsentwicklung und -projekte,
3. dem Leiter Presse und Marketing,
4. dem Leiter Interner Service,
5. den Abteilungsleitern,
6. dem Vorsitzenden der Vereinsjugend,
7. dem Leiter des Festausschusses,
8. dem amtierenden Schützenoberst,
9. dem amtierenden Schützenkönig.

(2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

1. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
2. Behandlung von Anregungen und Vorschlägen der Mitglieder,
3. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
4. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
5. der Ausschluss und die Sanktionierung von Vereinsmitgliedern nach Maßgabe der Satzung,
6. Beratung über Vorschläge zu Satzungsänderungen,
7. Beratung über Vorschläge zur Erarbeitung oder Änderung von Vereinsordnungen,
8. Erlass, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen, mit Ausnahme einer Beitrags- und Gebührenordnung,
9. Beratung über Maßnahmen zur Vereins- und Mitgliederentwicklung, sowie Mitgliederbindung,
10. Beratung über Beiträge, Gebühren und Umlagen,
11. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
12. Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen,

(3) Er kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung und des Aufgabenplans werden erst durch Beschluss des erweiterten Vorstandes wirksam.

(4) Der erweiterte Vorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Seine Sitzungen werden durch den Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Onlinekonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im erweiterten Vorstand an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon-/ Onlinekonferenz mitwirken. In Telefon-/Onlinekonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind revisionssicher zu archivieren. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vereinsvorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(7) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist zulässig. Für ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Personalunion nur mit dem Amt des amtierenden

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Schützenkönigs oder Schützenoberst zulässig.

§ 18 Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche oder satzungsgemäßen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Jede Abteilung kann anlässlich der Wahl eine zuvor in der Abteilung abgestimmte Person der Mitgliederversammlung als Abteilungsleiter vorschlagen. Sollte ein solcher Vorschlag vorliegen bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Sollte die Abteilungsversammlung keinen anderen Abteilungsleiter benennen, kann dieser dann vom erweiterten Vorstand kommissarisch benannt und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung ins Amt berufen werden. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.

3) Der erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Das gilt auch für spätere Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen oder eine Aufhebung der Abteilungsordnung. Eine Abteilungsordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Fünfter Abschnitt

Vereinsjugend

§ 19 Die Vereinsjugend

(1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

(2) Die Vereinsjugend ist keine rechtlich selbständige Untergliederung des Vereins. Sie entscheidet aber über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins eigenständig.

(3) Organe der Vereinsjugend sind:
a) der Jugendvorstand
b) die Jugendversammlung

Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

(4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend erarbeitet werden kann und für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Das gilt auch für spätere Änderungen, Ergänzungen oder eine Neufassung der Jugendordnung. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Sechster Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(2) Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vereinsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 21 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei jeweils ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mangels Wahlvorschläge stattdessen beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

(3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten in der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht und beantragen die Entlastung des erweiterten Vorstandes. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 22 Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitragsordnung (§10 Abs. 2 i.V.m. §15 Nr. 9 der Satzung sind zu beachten),
- b) Finanzordnung,
- c) Geschäftsordnung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
- d) Haus- und Schlüsselordnung,
- e) Wettkampf- und Sportordnungen,
- f) Ehrenordnung.

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

(2) Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes. Die gilt auch für Änderungen oder Aufhebungen dieser Ordnungen.

(3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Enger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige

Satzung

Schützenverein Nordengerland (Besenkamp / Steinbeck) e. V.

Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Damit treten alle bisherigen Satzungen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.